



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der pädagogischen Arbeit und Betreuung am Johannes-Kepler-Gymnasium Reutlingen“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Johannes-Kepler-Gymnasium in Reutlingen.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die Organisation des Mittagstischs und der Mittagsbetreuung und der Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.August bis 31.Juli).

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsstelle



- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die über die Geschäftsstelle an ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu richten ist
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird ein Mindestmitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Über die Höhe und die Art der Erhebung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. Kassenwart als besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB, Schriftführer und ggf. Beisitzer
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe gemäß § 7, Ziffer 1 und 2**

- (1) Der Vorstand, der Kassenwart und der Schriftführer sollen volljährige Vereinsmitglieder i.S.d. § 26 BGB sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus mind. 2 bis max. 5 Mitgliedern.
- (3) Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, sind diese einzelvertretungsberechtigt. Bei mehr als 2 Vorständen vertreten mindestens 2 Vorstände den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Weiterhin sind ein Kassenwart und ein Schriftführer notwendig.
- (5) Darüber hinaus können Beisitzer (Fachreferenten) im Verein mitwirken, die vom Vorstand benannt werden. Die Beisitzer sind bei Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt.
- (6) Vorstand, Kassenwart, und Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl ist bekanntzugeben, welche Personen für welche Ämter antreten. Alle Ämter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Amtsinhaber während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.



### § 9 Mitgliederversammlung (gem. § 7, Ziffer 3)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmbfähigen Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstands die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Tagesordnung hat die Berichte des Vorstands, des Kassenwarts und der Revisoren vorzusehen. Entlastungen finden jährlich und Neuwahlen alle 2 Jahre statt.
- (5) Liegen Anträge auf Satzungsänderungen vor, so muss dies in der Tagesordnung angegeben sein.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Änderung des Vereinszweckes und
  - h) Vereinsauflösung
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich ist.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von zwei der Vorstandsmitglieder unterschrieben wird.

### § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger, von dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke des Johannes-Kepler-Gymnasiums zu verwenden ist.